

Agenda:



—
GÖBD-ZERTIFIKATE
Bestätigung der
Ordnungsmäßigkeit

Kapitelübersicht

1	AGENDA INVOICEHUB: September 2025	3
2	AGENDA FINANZBUCHFÜHRUNG: Juni 2022	5
3	AGENDA ANLAGENBUCHFÜHRUNG: Juni 2022	7
4	AGENDA BELEGVERWALTUNG ONLINE: Juni 2022	9
5	AGENDA KASSENBUCH ONLINE: April 2015	11

Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim

Die Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim hat uns am 1. September 2025 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

Agenda Agito Belegarchiv „InvoiceHub“
Version 2025.72 – 16. September 2025

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880 n.F. (01.2022)) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsysteum angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunctionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 - 148 AO),
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1),
- die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren“ (IDW RS FAIT 3),
- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen IV A 4 - S 0316/19/10003 :001; Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in der Fassung vom 14. Juli 2025.

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

AGENDA INVOICEHUB: September 2025

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht die von uns geprüfte Software „Agenda Agito Belegarchiv „InvoiceHub“ Version 2025.72 – 16. September 2025“ bei sachgerechter Anwendung eine den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entsprechende Archivierung von rechnungslegungsrelevanten Daten und damit eine revisionssichere Archivierung.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, unsere beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2024 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Bruchsal, den 1. Oktober 2025

Benz & Gunzenhäuser
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Benz
Wirtschaftsprüfer



Gunzenhäuser
Wirtschaftsprüfer

Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim:

Die Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim hat uns beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

**Agenda Rechnungswesen –
Programmteil „FIBU“ (Finanzbuchführung)
Softwareversion Juni 2022 (Artikel-Nr. 972558, Revision 157356)**

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten" (IDW PS 880 n.F. (01.2022) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuföhren, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunctionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 - 148 AO),
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1),
- Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, IV A 4 - S 0316/19/10003 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).|

AGENDA FINANZBUCHFÜHRUNG: Juni 2022

Da Softwarereprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt Agenda Rechnungswesen – Programmteil „FIBU“ (Finanzbuchführung) Softwareversion Juni 2022 (Artikel-Nr. 972558, Revision 157356) bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Bruchsal, den 3. August 2022

Benz & Gunzenhäuser
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Benz
Wirtschaftsprüfer



Gunzenhäuser
Wirtschaftsprüfer



Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim:

Die Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim hat uns beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

**Agenda Rechnungswesen –
Programmteil „ANLAG“ (Anlagenbuchführung)
Softwareversion Juni 2022 (Artikel-Nr. 972558, Revision 157356)**
vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880 n.F. (01.2022) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuföhren, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsysteum angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunctionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 - 148 AO),
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1),
- Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, IV A 4 - S 0316/19/10003 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

AGENDA ANLAGENBUCHFÜHRUNG: Juni 2022

Da Softwarereprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt Agenda Rechnungswesen – Programmteil „ANLAG“ (Anlagenbuchführung) Softwareversion Juni 2022 (Artikel-Nr. 972558, Revision 157356) bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Bruchsal, den 3. August 2022

Benz & Gunzenhäuser
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Benz
Wirtschaftsprüfer



Gunzenhäuser
Wirtschaftsprüfer



Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim:

Die Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim hat uns beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

**Agenda Rechnungswesen –
Programmteil „Belegverwaltung Online“
Softwareversion Juni 2022 (Artikel-Nr. 972558)
Unternehmensportal Version 22071 (Revision d6b6f7)**

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880 n.F. (01.2022) durchgeföhr. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuföhren, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunctionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 - 148 AO),
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1),
- Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, IV A 4 - S 0316/19/10003 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

AGENDA BELEGVERWALTUNG ONLINE: Juni 2022

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt Agenda Rechnungswesen – Programmteil „Belegverwaltung Online“ Softwareversion Juni 2022 (Artikel-Nr. 972558) und Unternehmensportal Version 22071 (Revision d6b6f7) bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Bruchsal, den 3. August 2022

Benz & Gunzenhäuser
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Benz
Wirtschaftsprüfer



Gunzenhäuser
Wirtschaftsprüfer



Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung

An die gesetzlichen Vertreter der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim:

Die Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG, Rosenheim hat uns mit Datum vom 13. Februar 2015 beauftragt, eine Prüfung des Softwareprodukts

**„Agenda Kassenbuch Online“
in der Version 14064 (Build 11087)
(Versionsstand vom 7. April 2015)**

vorzunehmen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsysteum angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunctionen wird anhand von Testfällen beurteilt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 - 148 AO),
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1),
- Das Schreiben des Bundesministerium der Finanzen, IV A 4 - S-0316/13/10003 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)
- Das Schreiben des Bundesministerium der Finanzen, IV A 4 - S 0316/08/10004-07 Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften.

Da Softwarereprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich bestehen.

Bruchsal, den 10. April 2015

Benz & Gunzenhäuser
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Benz
Wirtschaftsprüfer



Gunzenhäuser
Wirtschaftsprüfer

Agenda:

Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG

Oberaustr. 14 | 83026 Rosenheim

Telefon 08031 2561-420 | Fax 08031 2561-90

info@agenda-software.de | agenda-software.de